

Satzung

des Tennis – Clubs Wewer e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennis – Club Wewer e.V. (TCW). Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn – Wewer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Er strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Tennis – Bund an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Pflege und Förderung des Tennis – Sports, Heranbilden von Nachwuchsspielern, vor allem aus der Jugend, die der Verein in besonderem Maße fördern will.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Bewerber innerhalb von 2 Wochen eine Berufung zu, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern,
inaktiven bzw. fördernden Mitgliedern
und jugendlichen Mitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Inaktive bzw. fördernde Mitglieder sind diejenigen, welche den Tennissport im Verein nicht ausüben. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Übrigen werden die jugendlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch drei stimmberechtigte Jugendsprecher vertreten, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen. Die Wahl erfolgt in einer vom Vorsitzenden einberufenen Jugendversammlung für ein Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie vertreten die Interessen der jugendlichen Mitglieder auch gegenüber dem Vorstand.

§ 4

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr, sie erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zum 30.09 des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung dürfen Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Ordnungsbestimmungen des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wegen wiederholten unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 2 Monaten.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dieses gilt auch für Ordnungsmaßnahmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. In der Zwischenzeit ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung aller Beiträge und Umlagen für das gesamte laufende Rechnungsjahr.
4. Bei leichteren Verstößen im Sinne der Abschnitte 2a – d kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Verbot der Teilnahme an Vereins-Veranstaltungen,
 - b) Spielverbot bis zu 3 Monaten,
 - c) Platzverbot bis zu 3 Monaten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Tennisanlagen im Rahmen einer vom Vorstand festgelegten Spiel- und Platzverordnung zu benutzen,
 - b) Gastspieler einzuführen nach Maßgabe der Spielordnung gemäß § 11 dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Vereinssatzungen und –beschlüsse zu beachten,
 - b) den Verein nach seinen Kräften zu unterstützen,
 - c) das Vereinseigentum zu schonen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart
 - sowie zwei Beisitzern.Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zu diesem Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung zulässig.

3. Der Vorsitzende – und im Falle einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Satzungen der Vereinsorgane.

4. Der Kassenwart ist verantwortlich für das Finanzwesen und die wirtschaftlichen Belange des Vereins.

5. Der Sportwart ist für den Spielbetrieb, die sportlichen Anlagen und die sportlichen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den vollen Wortlaut der Beschlüsse enthält.

8. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern.
Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Je 1 Kassenprüfer scheidet nach Ablauf eines Geschäftsjahres aus.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

3. Der Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher per Mail, Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen. Schriftliche Ladungen werden nur in Ausnahmefällen getätigt.

4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt.

§ 10

Mitgliederbeiträge, Beitragsordnung

Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen für alle Mitglieder werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 11

Spiel- und Platzordnung

Zur Regelung und Benutzung der sportlichen Anlagen erlässt der Vorstand auf Vorschlag des Sportwartes die Spielordnung.

§ 12
Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13
Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mindestens jedoch ist die absolute Mehrheit der Stimmen berechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Das nach der Auflösung und Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt der Stadt Paderborn zu. Diese darf es nur zu gemeinnützigen Zwecke im Sportbereich, im Stadtteil Wewer, verwenden.

§ 14
Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Paderborn, den 02.10.2020